

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 20 (1938)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das teure Rathaus

Ein offener Brief.

Mein lieber Kantonsrat des Standes Zürich!

Sie sind mir ein Weib, ein schwaches Weib — im Staate habe ich nichts zu jagen, denn ich bin zudem auch noch eine Schweizerin. Aber eines darf ich dem Staate leisten: Steuern zahlen. Ich tue es auch getreulich. Jedes Quartal freicht man an Wofschkalter von meinen lauer verdienten Franken just die Summe ein, die auf dem grünen Scheine vorgeschrieben ist und mir nicht einmal, obwohl ich nichts davor habe, allerhöchstens zeige ich ein bißchen. Aber ich sage mit, daß der Staat auch leben muß und daß ich ja für mein Steuerzahlen doch auch ganz konkrete Dinge wieder bekomme, zum Beispiel eine gute Straßenbeleuchtung, wenn ich von einem staatsbürgerlichen Vortrage bei abends nach Hause gehe und nicht gerade Verdunkelung kommandiert ist oder eine hygienische Wasserleitung, was ich auch sehr liebe, und anderes mehr.

Und so war ich gerade auf dem besten Wege, mich vertrauensvoll und ganz beruhigt über die Verwendung meines Steuergebotes weiterhin zu mütterschaften. Ich bin aber nun wieder in der Stadt Zürich zu legen habe, schon recht verbunden. Was kann denn schon passieren, wenn Iogische, sach- und verantwortliche Männer ihre Budgets aufstellen? Und nun?

Da hat mich eine gar liebliche Weihnachtsüberwachung aus meiner Ruhe, dieser so geordneten ersten Bürgerpflicht recht unanständig gebracht. Ausgerechnet am 24. Dezember, so ist es, hat der Regierungsrat von Zürich vom Kantonsrat das nette Summlein von

293,000 Franken

als Nachtragkredit für den Umbau des Bldr- u. Mchtpausen verlangen müssen. Du bist ihm wohl geben müßten, denn das Bauen hat schon lang begonnen und das Geldausgeben fihert auch.

Amar sind im letzten Frühjahr rund und schön 385,000 Franken für diesen Umbau bewilligt worden und nun — eben ja — nun hat es halt nicht gereicht und noch ... 687,000 Franken kosten. Es kommt eben vor, daß die Dinge halt doppelt so viel kosten als man zuerst meint hat. Das ist ja auch der Grund, weshalb man Budgets macht und bewilligt. Siehst Du, lieber Kantonsrat, das habe

ich schon erlebt, wenn ich ein Meßlehn oder meine Haushalt budgetierte.

Sie liebe unser ehrwürdiges schönes altes Rathaus sehr. So natürlich steht es da mit seinen prächtigen Steinmauern, umflutet von den grünen Wäldern. Und es ist schon recht, daß man sein Steinmauerwerk erhalten will und es sich etwas leisten läßt, sein Inneres sozusagen neu zu machen. Warum fu angerechnet unter Rathaus nicht erneuert werden, wo die Erneuerung doch heute zum guten Ton gehört? Aber ich bin doch erschrocken ob der Höhe mancher Zahlen, als ich die einzelnen Positionen etwas studierte. Gewiß ist Arbeit schaffen eine edle Sache — ich, die Steuerzahlerin habe ja auch ein ergebendes Gefühl, wenn meine Fräulein Arbeit schaffen helfen.

Aber halt! Da ist ein Posten ... und wenn man mich gefragt hätte, so hätte ich zu diesem Posten nein gesagt. (Ost, jetzt bist du froh, daß wir Frauen noch keine Kantonsrätinnen sein können!) Die 29,200 Franken für eine Aufhebung der Wälder, die habe ich mit Wofschkaltern angefaßt. Zuerst, da dachte ich: nun gut, das wird die mühsame Arbeit der Wälderschneider erleichtern, wenn jeweils der Substrat, wie man sie auch die Hälfte des Waldes, nämlich die Altbäume, nennt, zum Stimmern geht. Aber nun merkte ich, daß da die Stimmen der Herren Kantons- oder Gemeinderäte im Saale geklärt werden sollen, allerdings, elektrisch und mit Lichtschein. Ich bin immer dafür, wenn man mehr Licht in einen Ratssaal bringt, aber diesmal habe ich mich doch gefragt, ob es denn so lummasig zugeht bei euch, daß man nicht mehr zurecht kommt, die paar hundert Stimmen ganz recht und gültig zu zählen, so wie es im Saal die Väter und Vorväter noch gekannt haben? Oder habt ihr sonst noch einen geheimen Grund, den ich nicht erkennen kann? Ist es zu erwidern, den Arm so oft erheben zu müssen? Selbstnachtsfrage ich, und du sagst es mir vielleicht einmal.

Mein lieber Kantonsrat! Ich, eine simple Frau und Steuerzahlerin, ich bin betört, das wird du nun schon gemerkt haben. Ohne zu murren habe ich, wie gesagt, bisher schon viele, viele Zahlen meine Steuern bezahlt, nur ab und zu dabei geklagt. Glaubst du nicht, daß ich, wenn das so weitergeht, schließlich das Saufen aufhänge und doch noch zu murren beginnen muß?

Deine Amanda Bülkerli.

arbeiten bezeichnen. Es handelt sich in der Hauptsache um Fabrikationsprozesse, bei denen Phosphor, Blei, Quecksilber, schweflige Säuren und andere besonders gesundheitschädliche chemische Stoffe zur Verwendung kommen. Darüber hinaus waren Arbeiten, die mit dem Geben schwerer Lasten oder heftiger Erschütterung verbunden sind, der Schwangerschaft verboten. Die Tatsache, daß die Schwangerschaften häufiger als sonst bekannt sind, daß die Frauen selbst sich an die Vorschriften (beruht auf Angst vor dem Verdienstaussfall) nicht gerne halten, hat bei der Revision des Fabrikgesetzes von 1914 dazu geführt, daß von da an eine Liste von Arbeiten durch den Bundesrat zu bestimmen war, die für alle Frauen verboten sein sollte (Art. 65, Absatz 2).

2. Einschränkungen der Arbeitszeit.

Die zweite Gruppe von Spezialbestimmungen für Frauen bezieht sich auf eine stärkere Einschränkung der Arbeitszeit im Interesse der Familie und des Hausalters. Immer war eine höhere Ausbeuteleistung der Arbeiterinnen dadurch begründet worden, daß sie neben der Fabrikarbeit und des Hausalters zu erfüllen hatten. Das Bundesgesetz vom Jahre 1877 hat grundsätzlich alle Arbeit von Frauen an Sonn- und Festtagen und in der Nacht (Zeitraum von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens, im Sommer fünf Uhr morgens) verboten. Während ausnahmsweise Männer und Knaben unter 18 Jahren zur Nacht- und Sonntagsarbeit zugelassen werden konnten, wurde für die Frauen ein absolutes Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit eingeführt, das auch im Jahre 1914 aufrecht erhalten wurde. Die fortgeschrittene Technik hat im Jahre 1914 die Einführung des zwölfstündigen Tagesbetriebes mit gleichzeitiger Berücksichtigung dieser Arbeitszeitbestimmungen die Möglichkeit gegeben, für weibliche Personen die Nachtarbeit wenigstens auf aufeinanderfolgende Stunden betragen und in allen Fällen in die Zeit von 10 Uhr abends bis fünf Uhr morgens fallen muß. Nur ausnahmsweise ist eine Verletzung auf 10 Stunden möglich.

Das Gesetz von 1877 hat die allgemeinen Arbeitszeitbestimmungen für diejenigen Stillenarbeiten auf, welche vor und nach dem Fabrikationsprozeß ihren Platz haben müssen. Zu solchen Arbeiten dürfen aber nur Männer oder unberufstätige Frauen über 18 Jahren zugelassen werden. Verarbeitete Frauen waren zu dieser Zeit im Jahre 1914 beibehalten worden. Heute sind es nicht mehr die verheirateten Frauen, sondern alle, auch die ledigen Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu betreiben haben, welche zu diesen Hilfsarbeiten überlassen (Art. 68).

Eine heute bestehende Einschränkung der Frauenarbeit war im ersten Fabrikgesetz nicht enthalten. Es handelt sich um die Vorschriften betreffend die Leberzeit. Die eigentlichen Fabrikationsprozesse waren im Jahre 1914, da es sich darum handelte, den Normalarbeitszeit auf 10 Stunden festzusetzen, über den hinaus dann für eine beschränkte Zahl von Frauen im Verhältnis ihrer Beschäftigung überarbeitet sein konnte, zum Schluß gekommen, daß Frauen und Jugendliche unter 16 Jahren ganz von dieser Überarbeit ausgeschlossen werden sollten. Heute, da der Normalarbeitszeit entsprechend der Revision von 1919 in der Regel acht bis neun Stunden beträgt (48-Stundenwoche), können Frauen zur Überarbeit zugelassen werden, doch soll die Verlängerung der normalen Arbeitsdauer im ganzen für weibliche Personen nicht mehr als 10 Stunden im Jahr betragen. Für männliche ist eine betrieblige Woche ausreißend nicht genannt. Sie sollen Normalerweise nicht mehr als 80 Tage Überzeit leisten und über diese hinaus die Regel nicht zwei Stunden überschreiten soll. Das bedeutet eine Grenze von total 160 Stunden, über welche aber mit Hilfe von Spezialbewilligungen hinausgeschritten werden kann.

Bessere Papiersammler

Die Schätzung im Kanton Glarus hat bei Anlaß der Entrümpelung

54,116 Kg. altes Papier
 gesammelt. Im 26 Lastwagentransporten fuhr man die Ware zur Papierfabrik, die
 2931 Fr. 20 Rp.

dafür bezahlte. Der Betrag konnte, dank der ungenügenden Leistungen der Schüler, Lehrer, Firmen und der Initiantinnen voll und ganz zur Ausbildung schulfähiger Klassenarbeiten und Mädchen bestimmt werden. „Nicht wahr, man muß alles mit Liebe tun“, meinte beim eifriger Sammeln eine Schulschwärzlerin. —

Ihr beide Hände um Rinn und Wangen. „Kannst du es nicht glauben, daß ich dich liebe, Zefena?“

Sie schüttelte wieder den Kopf. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Es war ein Spaß“, sagte er mit besserer Stimme. „Aber ich ist es mein Ernst. Ich will nicht, will nicht nicht, was man von mir verlangt. Ich will nicht nicht, was man von mir verlangt. Ich will nicht nicht, was man von mir verlangt.“

„Geh nicht“, wimmerte sie. „Dah mich zuerst das Saal verläßt. Ich fürchtete, an ein Geruch. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

Arbeiten bezeichnet. Es handelt sich in der Hauptsache um Fabrikationsprozesse, bei denen Phosphor, Blei, Quecksilber, schweflige Säuren und andere besonders gesundheitschädliche chemische Stoffe zur Verwendung kommen. Darüber hinaus waren Arbeiten, die mit dem Geben schwerer Lasten oder heftiger Erschütterung verbunden sind, der Schwangerschaft verboten. Die Tatsache, daß die Schwangerschaften häufiger als sonst bekannt sind, daß die Frauen selbst sich an die Vorschriften (beruht auf Angst vor dem Verdienstaussfall) nicht gerne halten, hat bei der Revision des Fabrikgesetzes von 1914 dazu geführt, daß von da an eine Liste von Arbeiten durch den Bundesrat zu bestimmen war, die für alle Frauen verboten sein sollte (Art. 65, Absatz 2).

2. Einschränkungen der Arbeitszeit.

Die zweite Gruppe von Spezialbestimmungen für Frauen bezieht sich auf eine stärkere Einschränkung der Arbeitszeit im Interesse der Familie und des Hausalters. Immer war eine höhere Ausbeuteleistung der Arbeiterinnen dadurch begründet worden, daß sie neben der Fabrikarbeit und des Hausalters zu erfüllen hatten. Das Bundesgesetz vom Jahre 1877 hat grundsätzlich alle Arbeit von Frauen an Sonn- und Festtagen und in der Nacht (Zeitraum von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens, im Sommer fünf Uhr morgens) verboten. Während ausnahmsweise Männer und Knaben unter 18 Jahren zur Nacht- und Sonntagsarbeit zugelassen werden konnten, wurde für die Frauen ein absolutes Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit eingeführt, das auch im Jahre 1914 aufrecht erhalten wurde. Die fortgeschrittene Technik hat im Jahre 1914 die Einführung des zwölfstündigen Tagesbetriebes mit gleichzeitiger Berücksichtigung dieser Arbeitszeitbestimmungen die Möglichkeit gegeben, für weibliche Personen die Nachtarbeit wenigstens auf aufeinanderfolgende Stunden betragen und in allen Fällen in die Zeit von 10 Uhr abends bis fünf Uhr morgens fallen muß. Nur ausnahmsweise ist eine Verletzung auf 10 Stunden möglich.

Das Gesetz von 1877 hat die allgemeinen Arbeitszeitbestimmungen für diejenigen Stillenarbeiten auf, welche vor und nach dem Fabrikationsprozeß ihren Platz haben müssen. Zu solchen Arbeiten dürfen aber nur Männer oder unberufstätige Frauen über 18 Jahren zugelassen werden. Verarbeitete Frauen waren zu dieser Zeit im Jahre 1914 beibehalten worden. Heute sind es nicht mehr die verheirateten Frauen, sondern alle, auch die ledigen Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu betreiben haben, welche zu diesen Hilfsarbeiten überlassen (Art. 68).

Eine heute bestehende Einschränkung der Frauenarbeit war im ersten Fabrikgesetz nicht enthalten. Es handelt sich um die Vorschriften betreffend die Leberzeit. Die eigentlichen Fabrikationsprozesse waren im Jahre 1914, da es sich darum handelte, den Normalarbeitszeit auf 10 Stunden festzusetzen, über den hinaus dann für eine beschränkte Zahl von Frauen im Verhältnis ihrer Beschäftigung überarbeitet sein konnte, zum Schluß gekommen, daß Frauen und Jugendliche unter 16 Jahren ganz von dieser Überarbeit ausgeschlossen werden sollten. Heute, da der Normalarbeitszeit entsprechend der Revision von 1919 in der Regel acht bis neun Stunden beträgt (48-Stundenwoche), können Frauen zur Überarbeit zugelassen werden, doch soll die Verlängerung der normalen Arbeitsdauer im ganzen für weibliche Personen nicht mehr als 10 Stunden im Jahr betragen. Für männliche ist eine betrieblige Woche ausreißend nicht genannt. Sie sollen Normalerweise nicht mehr als 80 Tage Überzeit leisten und über diese hinaus die Regel nicht zwei Stunden überschreiten soll. Das bedeutet eine Grenze von total 160 Stunden, über welche aber mit Hilfe von Spezialbewilligungen hinausgeschritten werden kann.

3. Der Samstagnachmittag.

In den 90er Jahren wurde vom Bundesrat häufig verlangt, man möge den Hausbejogerinnen auch den Samstagnachmittag freigeben. Es ist interessant, in den alten Berichten festzustellen, daß die eigentlichen Fabrikationsprozesse auch in diesem Zusammenhang dabei zurückschritten, die Frauen in ihren Verdienstmöglichkeiten gegenüber Männern einzuschränken, nicht zuletzt, um ihnen nicht selber zu schaden. Durch die Fabrikationsprozesse und ihre Überbelegung, den Bundesrat, wurden diese Begehren abgewandt. Durch ein besonderes Gesetz vom Jahre 1906, das allgemein für Männer und Frauen galt, wurden die Samstag- und Sonntagabendfeierlichkeiten in den Fabriken nur neun Stunden und keinesfalls länger als fünf Uhr nachmittags gearbeitet werden dürfen. Nur Betriebe mit durchgehender Arbeit (Tag und Nacht) wurden davon ausgenommen. Für Reinigungsarbeiten sollte diese Begrenzung nicht durchbrochen werden. Dagegen fand sie wiederum nicht Anwendung auf die Hilfsarbeiten, die dem eigentlichen Fabrikationsprozeß vor- und nachgehen müssen. Durch die Revision von 1914 wurde ein weiterer Passus aufgenommen, wonach Hausbejogerinnen auf Wunsch der Wirtin der Samstagnachmittag frei zu geben war. Diese Bestimmungen sollte für Frauen nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen die Gewerkschaft erlangen. Durch die Einführung der 48-Stundenwoche im Jahre 1919, die den meisten Fabriken den freien Samstagnachmittag gebracht hat, ist diese Bestimmung nahezu gegenstandslos geworden.

4. Die Mittagspause.

Die letzte Verfügung für Hausbejogerinnen bezog sich auf die Mittagspause. Das Gesetz von 1877 soll als Minimum eine Stunde Mittagspause für die gesamte Arbeiterchaft vor, auf oder gleichfalls für die Hausbejogerinnen eine Verlängerung um eine halbe Stunde, „Frauenbejogerinnen“, welche ein Hauswesen zu betreiben haben, waren eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen. Auch diese Bestimmung ist in das revidierte Fabrikgesetz von 1914 hineingegangen: wenn die Mittagspause nicht länger als einhalb Stunden betragt, so müssen Arbeiterinnen die ein Hauswesen zu betreiben haben, die Arbeit eine halbe Stunde vor Beginn der Pause verlassen.

„Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Geh nicht“, wimmerte sie. „Dah mich zuerst das Saal verläßt. Ich fürchtete, an ein Geruch. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Geh nicht“, wimmerte sie. „Dah mich zuerst das Saal verläßt. Ich fürchtete, an ein Geruch. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Geh nicht“, wimmerte sie. „Dah mich zuerst das Saal verläßt. Ich fürchtete, an ein Geruch. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

lichkeiten gegenüber Männern einzuschränken, nicht zuletzt, um ihnen nicht selber zu schaden. Durch die Fabrikationsprozesse und ihre Überbelegung, den Bundesrat, wurden diese Begehren abgewandt. Durch ein besonderes Gesetz vom Jahre 1906, das allgemein für Männer und Frauen galt, wurden die Samstag- und Sonntagabendfeierlichkeiten in den Fabriken nur neun Stunden und keinesfalls länger als fünf Uhr nachmittags gearbeitet werden dürfen. Nur Betriebe mit durchgehender Arbeit (Tag und Nacht) wurden davon ausgenommen. Für Reinigungsarbeiten sollte diese Begrenzung nicht durchbrochen werden. Dagegen fand sie wiederum nicht Anwendung auf die Hilfsarbeiten, die dem eigentlichen Fabrikationsprozeß vor- und nachgehen müssen. Durch die Revision von 1914 wurde ein weiterer Passus aufgenommen, wonach Hausbejogerinnen auf Wunsch der Wirtin der Samstagnachmittag frei zu geben war. Diese Bestimmungen sollte für Frauen nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen die Gewerkschaft erlangen. Durch die Einführung der 48-Stundenwoche im Jahre 1919, die den meisten Fabriken den freien Samstagnachmittag gebracht hat, ist diese Bestimmung nahezu gegenstandslos geworden.

Die letzte Verfügung für Hausbejogerinnen bezog sich auf die Mittagspause. Das Gesetz von 1877 soll als Minimum eine Stunde Mittagspause für die gesamte Arbeiterchaft vor, auf oder gleichfalls für die Hausbejogerinnen eine Verlängerung um eine halbe Stunde, „Frauenbejogerinnen“, welche ein Hauswesen zu betreiben haben, waren eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen. Auch diese Bestimmung ist in das revidierte Fabrikgesetz von 1914 hineingegangen: wenn die Mittagspause nicht länger als einhalb Stunden betragt, so müssen Arbeiterinnen die ein Hauswesen zu betreiben haben, die Arbeit eine halbe Stunde vor Beginn der Pause verlassen.

Die letzte Verfügung für Hausbejogerinnen bezog sich auf die Mittagspause. Das Gesetz von 1877 soll als Minimum eine Stunde Mittagspause für die gesamte Arbeiterchaft vor, auf oder gleichfalls für die Hausbejogerinnen eine Verlängerung um eine halbe Stunde, „Frauenbejogerinnen“, welche ein Hauswesen zu betreiben haben, waren eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen. Auch diese Bestimmung ist in das revidierte Fabrikgesetz von 1914 hineingegangen: wenn die Mittagspause nicht länger als einhalb Stunden betragt, so müssen Arbeiterinnen die ein Hauswesen zu betreiben haben, die Arbeit eine halbe Stunde vor Beginn der Pause verlassen.

„Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Geh nicht“, wimmerte sie. „Dah mich zuerst das Saal verläßt. Ich fürchtete, an ein Geruch. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Geh nicht“, wimmerte sie. „Dah mich zuerst das Saal verläßt. Ich fürchtete, an ein Geruch. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Geh nicht“, wimmerte sie. „Dah mich zuerst das Saal verläßt. Ich fürchtete, an ein Geruch. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Geh nicht“, wimmerte sie. „Dah mich zuerst das Saal verläßt. Ich fürchtete, an ein Geruch. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Geh nicht“, wimmerte sie. „Dah mich zuerst das Saal verläßt. Ich fürchtete, an ein Geruch. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Geh nicht“, wimmerte sie. „Dah mich zuerst das Saal verläßt. Ich fürchtete, an ein Geruch. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Geh nicht“, wimmerte sie. „Dah mich zuerst das Saal verläßt. Ich fürchtete, an ein Geruch. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Geh nicht“, wimmerte sie. „Dah mich zuerst das Saal verläßt. Ich fürchtete, an ein Geruch. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Geh nicht“, wimmerte sie. „Dah mich zuerst das Saal verläßt. Ich fürchtete, an ein Geruch. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Geh nicht“, wimmerte sie. „Dah mich zuerst das Saal verläßt. Ich fürchtete, an ein Geruch. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Geh nicht“, wimmerte sie. „Dah mich zuerst das Saal verläßt. Ich fürchtete, an ein Geruch. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

„Geh nicht“, wimmerte sie. „Dah mich zuerst das Saal verläßt. Ich fürchtete, an ein Geruch. „Nein“, sagte sie hart. „Denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier bezaubern willst O Gott“, rief sie aus, „warum löstest du auf deine Worte, drinnen im Rinn? Es war ein Spaß von dir, du willst mit einer Fremde machen. Du wollest die selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es hören, daß ich übermäßig war und dir gehörte.“

Frauen als Gefangene und Entlassene

II.

Ein Mundgang durch die bernische Arbeits- und Strafanstalt für Frauen in Hünibalm

Die Anstalt, das ehemalige Schlossgut der Familie von Erlach, ist ein großer Gebäudekomplex mit Nebenbauten, Geflügelhof und ausgedehnten Feldern und Wiesen. Das Schloss wurde feierlich dem Bernischen Staat übergeben und im Jahre 1936 kam als Erbin die administrative Abteilung dorthin. 1911 fand dann auch die Ueberführung der korrekionalen Abteilung statt. In all den Jahren dieser wurde die Anstalt weiter aus- und umgebaut und renoviert und heute machen die Räume einen hellen, freundlichen Eindruck.

In diesem Gebäudekomplex, zu dem man durch einen großen Hof gelangt, der im Sommer teilweise mit Blumen bepflanzt ist und in dessen Mitte ein weitausläufiger Baum steht, sind untergebracht die Wohnung des Direktors und des Wärters, Bureau der Anstalt, Musiksaal und Schlafräume der Entlassenen, die Küche, ferner die Schwitzkammer, Art und Krankenzimmer und die Kapelle. Im Souterrain des Saugpumpenbundes befindet sich eine moderne Bade- und Douchen-Einrichtung, sowie ein Strafzellen. Ein anderes Gebäude enthält Wäscherei und Glätterei, sowie einige Einzel- und Zweierzellen. In dieser Abteilung werden meist jugendliche Beschäftigte, die auch dort essen und schlafen.

Die Leitung liegt in den Händen eines Direktors und seiner Frau, die Ueberwachung und Anleitung bei der Arbeit in drei großen Arbeitsfeldern betragen: Diktation. Die Korrekturen sind von den Administrativen separat gehalten. (Weibliche Straftäter unter 20 Jahren werden nicht mehr in die Arbeits- und Strafanstalt, sondern ins Erziehungsheim (Vorheim) Wädwilien eingewiesen.)

Die Frauen und Mädchen, deren Zahl von ca. 90-120 variiert, früher waren es bis 150, werden mit der Aufzucht von jeder Leib- und Hauswirtschafterin für Kinder, sowie auch anderer, einfacherer Arbeiten, ferner mit Waschen und Stricken, Nähen und Stricken für auswärts und das Haus etc. beschäftigt.

Dazu kommt noch die Mühsal in der Küche unter Anleitung einer Köchin und die Arbeiten in der ziemlich ausgedehnten Landwirtschaft. Die Leitung ist verchieden: die korrekionalen Verurteilten haben blaue Röcke und die Administrativen braune, beide weisse Schürzen und die in der Küche Angestellten sind mit einem blau und weiss karierten Häubchen versehen.

Für die geistlichen Bedürfnisse sorgen der Erbkaplan und der katholische Geistliche von Wädwilien. Die Gottesdienste werden in der Anstaltkapelle abgehalten: der Schwerpunkt ist das Wochenachtsfest, dessen Vortragstag zum größten Teil von den Gefangenen selbst bestritten wird. Am 4. Sonntag des Monats wird jeweils eine Andacht von je zwei Frauen der Kantonskommission von Hünibalm in deutscher und französischer Sprache gehalten. Auch die Heilsarmee betätigt sich selbstständig durch Besuche und Darbietungen. — Wichtige angeordnete Inhaber, Tischler, Schlosser und musikalische Veranstaltungen bieten den Anwesenden von Zeit zu Zeit angenehme Unterhaltung und geistige Anregung.

Bis vor 3 Jahren lag die Arbeit, d. h. die Zellenarbeit und sonstige Mühsal, fast gänzlich bei den Gefangenen nach der Entlassung von der Kantonskommission befreit worden. Verschiedene Umstände führten 1928 zur Anstellung einer Fürsorgerin, der ersten auf dem Plage Bern. Nach der Fürsorge für die definitiv entlassenen Frauen ist ihr auch diejenige für die bedingt Entlassenen, bedingt Verurteilten und bedingt Verurteilten anvertraut.

Jede Gefangene hat sich einen Monat vor der Entlassung auf dem Bureau zu melden, was sie „künden“ nennen und Auskunft zu geben, wo-

das was „nur“ Impressionismus, Kunst der Oberflächigkeit war auch bis in die letzte kleine Nuance daran war zu halten, wurde ihre eigene, sich selbst freiwillig gestellte Aufgabe. Groß und einfach sollte die Fäden des Lebens wieder werden, so groß und einfach und so ernst wie das Leben war, das die Skaffen der alten Moorbauern, die mit schwerem Schritt über die weiten Seideländchen gingen, ihr vorstellten. Hier in Wädwilien, das der aus Wädwilien kommenden, in Bremen angekommenen Künstlerin durch die Heimat mit dem Maler Edo Morscher, ihrem „König Koffer“, zur Heimat wird, findet sie ganz zu sich selbst, hier erfüllt sie es als tiefe Begegnung, wie alles Gefühls- und Gemütsleben, die Wärme von ihr abstrahlt, die der kindlichen Anteilnahme mit einem Mann und hoch tiefen Anteilnahme und ihren höchsten Bewohnern vor allem den Bauern und Armenhäusern des Ortes. Von dem großen Entbehrer des Bauernvolkes für die Kunst, J. F. Millet geht sie aus begeistert sich an der wichtigen leidenschaftlichen Formensprache von Gogh, dem abgründig tiefsten Mann des Genues. In dem eigenartigen Impressionisten der Zeit aber, für die der Landarbeiter mehr nur farbige-reizvolle Erscheinung im Räume war ohne tiefere Bedeutung irgendwelcher menschlichen Begegnung, geht sie hinweg und unbefriedigt darüber. Denn sie will „das Innere“ in den Bildern des Bauern und der Arbeiter sehen, die das Schicksal in die weitergehenden Gestalten grab. Etwas von billiger Einfachheit und Größe, was sie diesen Gestalten zu geben, sie haben sich groß und festlich gegen den Himmel ab, von dem sie farbigen Wolken und Mann empfangen. Die verlässliche Wirklichkeit ihres friedlichen Innern liegt in der Abendstunde auf den Geländern der arbeitsheligen Frauen. Sie steht

hin sie geben will und was sie in Zukunft zu tun gedenkt. Auch die, die sich placieren lassen wollen, melden es beim Direktor. Jüngling aber besteht feiner, aber es kommt in einem Monat selten vor, daß sich niemand meldet, es dürfen, daß es fast keine Austritte hat, was auch bemerkenswert ist. Jedes Vergehen der Fälle und Mühsal mit den zu Entlassenden kommt mit der Anstalt mit der Fürsorgerin zusammen. Nach der Sitzung wird dann jeweils Rücksprache genommen mit dem neu zur Platzierung Angestellten, zwecks Orientierung über ihre Fähigkeiten und eventuellen Wünsche. Es kommen nicht alle austretenden Frauen und Mädchen zur Platzierung. Im letzten Jahr waren es 18 von 70, die die Anstalt verlassen, dazu kamen noch einige Placierungen von früheren Fällen, im ganzen 26 Teilweise finden die Entlassenen Aufnahme in der eigenen Familie, es kommen auch weitere Verbringungen vor, wie in Erziehungsheim und Armenanstalten, oft müssen noch weitere Strafen angedroht werden. Eine Anzahl probiert es auch, den Schritt ins Leben hinaus aus eigener Kraft zu wagen. Mandant gelingt es, oder wenn die Bemühungen scheitern, sind sie doch noch froh, sich helfen zu lassen. Oft kann den Wünschen bett. Stellen nicht entsprechen werden, weil die Entlassene ihre Leistungen zu hoch einschätzt. Oft rät und hilft man, eine Stelle auf dem Lande zu finden, wo die Verbindungen doch geringer sind als in der Stadt. Stellen in das Geschäftswirtschaftswesen werden selten vermittelt, sind doch gut drei Viertel aller straffälligen Frauen wegen Trauersucht und Ueberlebensfähigkeit in die Anstalt eingewiesen.

Zur Stellung des außerehelich geborenen Kindes

Ein neues Gesetz in Dänemark

Mit dem 1. Januar 1938 tritt in Dänemark ein neues Gesetz in Kraft, das die Stellung des außerehelich geborenen Kindes wesentlich ändert und verbessert wird. Das Gesetz ist im Frühjahr 1937 vom Reichstag angenommen, vom König und Reichsrat genehmigt, sowie von einer Konventionsdelegation in Kopenhagen unterzeichnet worden. Es entspricht zu einem großen Teil den Wünschen der Frauenorganisationen angefertigt, damals aber noch nicht durchgekommen waren.

Wir wissen gut, wie fragwürdig in mancher Beziehung immer wieder die Beziehungen bleiben, dem unehelichen Kinde seinen Platz in der Gesellschaft zu angewiesen, daß auch es unter ungünstigen Umständen aufwachsen kann und zu verfolgen wir mit Interesse, wie in anderen Ländern versucht wird, der Aufgabe gerecht zu werden.

Bestimmungen im neuen dänischen Gesetz:

Der Name. Außerehelich geborene Kinder genießen die gleiche Rechtsstellung gegenüber ihren Eltern wie die ehelich geborenen Kinder. Außerehelich geborene Kinder tragen den Namen der Mutter — oder wenn die Vaterschaft erwiesen — des Vaters Familiennamen.

W. Nach der Vaterschaft erst später festgestellt, bis Ende 1938 von seinen oder erst nach dem 1. Januar 1939 zu dessen Familienname mit demjenigen der Mutter getragen werden. Geht die Mutter des Kindes einen andern Mann als den Vater, so kann dieser dem Kinde seinen Namen geben, sofern dieses nicht schon den Namen seines leiblichen Vaters trägt (ein Gesetz an die Behörden erlaubt hier Ausnahmen). Ferner kann das Kind zwischen seinem 18. und 22. Lebensjahr nach Anmeldung bei dem Personenregister seinen Familiennamen ändern und das andern Elternteil's Familienname tragen.

Die Vertragspflicht.

Der Vater des außerehelich geborenen Kindes ist genau wie die Mutter bis zu dessen 18. Lebensjahr vertragspflichtig; ist es eine Tochter, und heiratet diese vorher, so doch nur bis zu deren Verheiratung. Das außerehelich geborene Kind soll mit Mütterlich auf den Lebensstand beider Eltern gezogen werden, sind jedoch die Lebensumstände der Eltern sehr verschieden, soll darauf Rücksicht genommen werden, welcher besser dem Wohl des Kindes entspricht.

Eine uneheliche, werdende Mutter soll nach dem 6. Monat der Schwangerschaft sich

Die Fürsorge hat ihren größten Platz in der Stellenvermittlung. Wenn nicht auf den Tag der Entlassung eine passende Stelle gefunden wird, so findet die Entlassene in der Heimstätte Sonntag in Wädwil, der einzigen dieser Art in der Schweiz, Aufnahme.

Auch solche Entlassene, die unbedingt noch eine Uebergangsstelle nötig haben, bevor sie eine Stelle beziehen, werden vorübergehend in Arbeits- und Strafanstalt und Bezirk für Frauen, sind an gut erschaffener Stelle in Kanton aufgenommen, daß alle Frauen (auch die Männer), die bei der Entlassung der Hilfe bedürfen, herzlich eingeladen sind, sich auf dem Fürsorgebureau zu melden. Es soll niemand behaupten müssen, durch Mittel- und Obachtlosigkeit gezwungen gewesen zu sein, wieder ein Delikt zu begehen.

Die Ermals administrativ bestraften können, wenn sie es begehren, ein Gesuch stellen um Erlaß von einem Budgetteil der Strafe, d. h. von 1 Monat, werden dann aber für ein Jahr unter Aufsicht gestellt. Diese Gesuche sind selten, denn es wird vorgezogen, die Zeit fertig zu machen, um dann nachher die volle Freiheit genießen zu können. Das Ziel aller Maßnahmen und Fürsorge, die straffälligen Frauen an Leib und Seele gesund zu menschlichen Gesellschaft zurückgeben zu können.

Louise Staempfli.

Die Gründung der Heimstätte Sonntag erfolgt auf Anregung der barmhertigen Fürsorgerin durch eine Kommittee eines kleinen, aber sehr weibliche Entlassene. Es bildete sich dann eine Genossenschaft, die später in einen Verein umgewandelt wurde.

an die Behörde (Polizeipräsidenten) wenden, die dann gegen den von ihr genannten Mann Vaterschaftsklage einleitet.

Die bei der Geburt eines außerehelich geborenen Kindes assistierenden Hebammen oder Geburtshelfer sind verpflichtet, innert drei Tagen die Geburt des Kindes auf dem Zivilstand anzugeben mit den Personaldaten der Mutter und des Vaters, sofern die Mutter darüber Auskunft geben kann.

Jede Mutter eines außerehelich geborenen Kindes ist verpflichtet, Vaterschaftsklage einzulegen, sofern sie nicht davon absehen will, einen Beitrag zu erhalten. Die Behörde kann auf Verlangen der Mutter, oder deren Vertreter, davon absehen, daß gegen den Vater des außerehelich geborenen Kindes Vaterschaftsklage eingeleitet wird, sofern für den Unterhalt des Kindes die Vaterschaft nicht beanprucht wird. Die Geburt eines todegeborenen, außerehelich geborenen Kindes braucht nicht angezeigt zu werden, sofern die Mutter nicht während der Schwangerschaft und Geburt öffentliche Hilfe beanprucht.

Die genannten Behörden bieten, wenn auf Ansuchen der Mutter eines außerehelich geborenen Kindes Vaterschaftsklage eingeleitet wird, den Vater auf, um seine Vaterschaft festzustellen. Hat der Vater einen andern Wohnort als die Mutter, so übernimmt das Polizeipräsidium die Pflicht, ihn an seinem Wohnort anzubieten.

Hat der angegebene Vater seine Vaterschaft an dem außerehelich geborenen Kinde anerkannt, so wird von der Behörde (Ammann) in Anbetracht der ökonomischen Verhältnisse der Mutter und des Vaters der zu entrichtende Beitrag festgesetzt.

Wird der genannte Vater die Vaterschaft nicht anerkennen, so überreicht das Polizeipräsidium sofort diese Meldung an die Behörde für Rechtspflege. Hat der Vater erklärt, daß er zu der betreffenden Zeit mit der Mutter des Kindes in näheren Beziehungen gestanden hat, wird die betreffende Behörde sofort darüber informiert. Besteht sich der genannte Vater nicht der Behörde, so erhält die Polizei, vor darüber Bericht.

Vaterschaftsklage kann übrigens, wenn diese aus irgend einem Grunde oder nach der Geburt des Kindes nicht eingeleitet worden ist, zu jeder Zeit eingeleitet werden. Kann die Mutter den Vater des Kindes nicht angeben, oder weiß sie nicht, wo er ist, so wird dem Kind ein Vormund gegeben, der dafür zu sorgen hat, daß der Vater des Kindes eruiert wird, eventuell muß die Mutter vor dem Gericht erscheinen als Zeugin in der Vaterschaftsklage.

Aus der Staatsbürgerkunde

V.

Die Volksrechte.

In den Volksgesetzen sind die Formen der Ausübung des Stimmrechtes und der Leitung und Gestaltung des Staates festgelegt. Volksgesetze können nur durch die Bürger in einer öffentlichen Versammlung angenommen werden. Die Volksgesetze sind für alle Bürger in gleichem Maße bindend. Es wäre bei uns nicht berechtigt, das Volksgesetz als Rechte aller Bürger zu interpretieren, denn unsere Volksgesetze sind auf einen Teil der Bürger beschränkt, nämlich auf die Stimmberechtigten oder die Aktivistbürgere.

Unmittelbar und ausdrücklich hindurch Artikel 74 der Bundesverfassung nur die Minderjährigen und die Ausländer vom Aktivistbürgerecht ausgeschlossen. Jedoch erklärt derselbe Artikel die Kantone für zukünftig über die Stimmberechtigung zu entscheiden. „Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr surteiligt hat und im übrigen nach der Verfassung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivistbürgerecht ausgeschlossen ist.“ Der Bundesgesetzgebung ist zwar das Recht vorbehalten, die Stimmberechtigung einheitlich zu regeln; da dies aber bis heute noch nicht geschehen ist, liegt es im Willen der Kantone, weitere Bürger vom Aktivistbürgerecht auszuschließen. Durch kantonale Gesetzgebungen ausgeschlossen sind z. B. strafgerichtliche Verurteilte, Bevormundete, dauernd Armenempfänger, solche, die durch Selbstverschuldung in Konkurs geraten sind. Stillschweigend gelten auch sämtliche Frauen in Bund und Kantonen als vom Aktivistbürgerecht ausgeschlossen.

In Bezug auf kantonale und Gemeindeangelegenheiten können die Kantone vollständig frei über das Aktivistbürgerecht verfügen. Es haben das Recht zu, das Stimmrecht schon vor dem 20. Altersjahr zu erwerben, wie z. B. der Kanton Schwyz es tut; sie könnten auch Frauen das Stimmrecht geben.

Die förmlichen Volksgesetze sind die Verfassung der Stimmberechtigten gebunden. So das Wahlrecht nach Art. 43 der B.-V. Sowohl das Recht zu wählen oder das aktive Wahlrecht, als auch das Recht, in die Bundesbehörden gewählt zu werden oder das passive Wahlrecht ist nur Stimmberechtigten vorbehalten. (B.-V. Art. 75, Nr. 108).

Obwohl es das Referendumrecht an diese Bedingung geknüpft. Nur stimmberichtigte Schweizerbürger dürfen sich an einem Referendum beteiligen. Dasselbe Einschränkung gilt für die Initiative, die im Falle der Total- oder Partialrevision der Bundesverfassung verwirklicht werden können.

Volksgesetz und Selbstverwaltung der Gemeinden bilden das ausschließliche und darum maßgebende Merkmal des demokratischen Staates. Individualrechte sind auch in andern Staatsformen möglich, da sie sich nicht auf die Leistung der Staatsgeschäfte beziehen. Nicht so die Volksgesetze. Diese verkörpern am reinsten den demokratischen Grundgedanken eines Staates, oder sollten ihn doch verkörpern, nämlich die Mitarbeit aller mündigen Bürger an den Aufgaben des Staates. Es ist merkwürdig inkonsequent, daß in unserem Staate der Grundgedanke der Rechtsgleichheit gerade an dieser wichtigen Stelle immer noch durchbrochen ist, wo das Grundgesetz der Demokratie am Herzen zur Verwirklichung kommen sollte. Es ist eine Aufgabe der Gegenwart, unsere Staat in diesem fundamentalen Punkte zu verwirklichen. Demokratie dürfte sich ein Staat eigentlich erst nennen, wenn wirklich das ganze Volk Anteil hat an der Leitung und Gestaltung des Staates, und nicht solange die Minder alle bestimmen.

Dr. E. Wolfhart.

Hat die Mutter mit verschiedenen Männern zu der betreffenden Zeit in näheren Beziehungen gestanden, und kann nicht festgestellt werden, welcher der Vater des Kindes ist, so werden alle Vertragspflichtig.

Hat der Vater inzwischen gestorben, ohne daß die Vaterschafts- oder Vertragspflicht erledigt worden ist, so greift die Behörde auf seinen Nachlaß. Sinterfallt er eine Witwe, so richtet sich die Behörde an diese oder an seine überlebenden Erben. Der Beitrag muß halbjährlich vorab bezahlt werden.

Spezielle Beiträge können ferner für das Kind

im Bauern dem sie im Uebrigen ohne falsche Sentimentalität gegenübersteht, tief das unendliche Verhängnis des Geschöpfes mit der Erde, erkräft das Flügeln der einfachen Menschen immer wieder mit Entzweiheit an ihren Absichten. an deren verbindlich Menschlichem sie doch einen Anteil nimmt. Sie taust auf der Bauernküche beugt die frante Armenhäuserin, ruht hier und da belindend einzuweilen, ist jedoch immer mit dem kalten eisigen Welsens „dabei“, durchaus bereit.

Und dann der ihr eben notwendige Gegenpol: Paris, die uneheliche Großstadt, wo sie durch die Straßen wie eine verführerische Königin geht, mit Ehrgeiz, oft von dem Uebermaß der weiten Einbildung fast zu Boden gezogen, aber doch ganz bewußt über seine junge Kraft anknurren in ihrem Wachen und Wachen um das Eine: „Und ich liebe die Farbe. Und sie muß sich mir geben. Und ich liebe die Kunst. Ich beneide ihr auf den Armen, und sie muß die meine werden.“

Kann man von einem Schicksal, dem nicht mehr als uneheliche acht Jahre ihrer Entlassung gebannt waren („wenn ich erst malen kann“) überlebt noch sieben Jahre vor ihrem Tode und ist betroffen von dem Verhängnis ihres Vaters, sich nach einer Gouvernantenstelle umsehen), kann man von einer solchen dem Leben und dem Tode abgrenzenden Furcht im Werk erwarten, das der Entlassene ein Leben trägt? „Und wofür nicht als eine große Arbeit, die nicht aeten ist, dennoch nicht aeten.“ Diese Worte ließen sich als in dem einigangenen „Menschen“, und auch sie enthalten die höchste Wahrheit. Nicht so, nicht vollkommen, nur den Namen hat die große Arbeit, die zu manchem Fragezeichen findet sich in menschlich-Verständlich der rechte Reim. Insbesondere ihr Streben nach einer monu-

mentalen Materie epizöischer Prägung, aus einer vom Wert Ganguns angedrängten Schindeln, nach fremden Kindern und Weibern“ entkommen, mußte glücklich bleiben. Hier hat jeder der Kunsthandlungs geschäftig, indem er Werk an die Öffentlichkeit brachte, die diese ernste Künstlerin selber in ihrer unerschütterlichen Stille noch brütend, abwägend, forciierend zurückbehalten hätte. Denn ihr künstlerischer Baugut hatte bei weitem nicht so viel mit dem leichtfertigen Betrachtern von Verwirrung und Entzweiheit des Lebens zu tun, als das in der hiesigen Malerei der neuen Kunst Verhängnis wurde. Ihr Lebens- und Schaffensgefühl war vielmehr immer ständiger dem der Erde gewoben, der sie liebend vertraute, die erst nach langsam dunklen Waden- und Schweißflecken ihre Gehirnen zum Licht erhellt. Diese Stunden dem Ziele an, das in das Schöne im Leben, so ist ihr Bestreben. Und die schönen Ziele, in denen sie als einmündigstehendes Mädchen das erste Malen ihres starken Künstlerstills offenbart, haben auch für das weitere Fortschreiten, das ihr nach zu leben ließ, Geltung: „Mien, mien, mien, mien“ — das ist wieder durch den Sinn. Das ist die heiligste Melodie zu meinem jetzigen Leben. Ob kindig es leide, trauerlos, mährisch, das nenne ich meine „Borntene-Glocke-Stimmung.“ Mit laut und fein und groß. Dann möchte ich auf einem hohen Berge stehen und müde, laut, lauten hören. Da ich das oder nicht das, in der innerlich und äußerlich ganz fill. Es ist, als ob ich nicht lebe, oder als ob nur meine Seele lebe. Das ist sehr, sehr schön. Man wagt sich kaum zu äußern, um den Augen nicht zu verkehren. Ein wie die Dinge in Abendstimmung.

Diele ist, die brüderliche, fast bedrohlich gelante und doch wieder durch sich selbst gefühlte Lebensintensität finden wir in dem besten Teil ihres materiellen

Wertes wieder, in tiefen, wogenden, lummenden Farben instrumentiert: in den groß bebenden, feierlich gezeichneten Strichen mit den „alten Fräulein“ die über die Köpfe der Köpfe und Schalen ausfallen, in den Mätern, die ihrer Kinder die Brust reichen, die Gestirne von ihrem Arme, die „ein großer Glanz aus ihnen“ ist, erleuchtet, in den kleinen die Wiege durchdringenden Vorhängen, die dem Arme von gelben Anhängen — wie Hühlerchen Gedächtnis unter dem bösen Himmel tragen. Und welches Verantwortung, wie in dummen Mann geschnitten, der Stunde der Erlösung wartend, in der fast aufrecht stehenden Alten, die rieligen Hände wie beschränkt über der Brust gestreut, und andere brennende Frauengehalten, immer und gelassen von einem nahezu himmlischen Demut des Lebens Menschenwesen, es ist fruchtbar, immer reichlich aus lautlos in die Landschaft ein, Räume und Räume dehnen sich umzumen dem Menschen entgegen, Wasser glänzen wie bestete Augen auf, Landschaft wird Schritt Berganbergung, dann, auch hier — „Borntene-Glocke-Stimmung.“

Aus ihrer Warten übertrahen von ihr als „Borntene-Glocke“ bezeichnete Worte (da sie als Bruch des Bodenterritoriums nahm), überließ sie einmal von dem mächtigen Großherren, die von ihnen „siegenden, entzweiendenden Leben nichts wußte.“ Ihr fester ward es nicht.

Doch eine Schale fände, in die man mit frischer Blumen fute, das wollte ich auch wohl“, so ist sie in ihrem Tagbuch die ausschließliche Beschreibung ihres Grabes, so wie sie es nicht wußte. Dies, bei aller Ähnlichkeit und Einfachheit bleibt Symbol ihres inneren Lebens: die Schale, bereit, noch über den Tod hinaus das Bescheidene, Kunstliche, Dutzendliche, was die Erde bringt, in sich aufzunehmen. Dr. Margot Bueh.

des Kaufs, Konfirmation, zum Besuch von Schulen und Berufsausbildung verlangt werden, ebenfalls für Krankenheiten und Todesfall, sowie für Berufsausbildung, für letztere auch eventuell bis zum 21. Lebensjahr des Kindes.

Sind des Vaters ökonomische Verhältnisse bedeutend bessere als die der Mutter, so kann dem Kind ein Vermögen gegeben werden, der dafür Besorge sein muß, daß die Beiträge für des Kindes Erziehung und Unterhalt ständig angewendet werden. Dagegen hat der Vater, sofern er seinen Verpflichtungen nachkommt, keine weiteren Pflichten gegenüber den Kindern, sollte das Kind diesen zur Last fallen. Ist jedoch das Kind dem Vater ausgepflegt, so übernimmt er auch die ganze Verantwortung.

Der Vater muß auch zum Teil für die Deckung der Unkosten während der Schwangerschaft und Geburt aufkommen und für den Unterhalt der Mutter 2 Monate vor und 1 Monat nach der Geburt. Unter gewissen Umständen kann die Beitragspflicht auf vier Monate vor und 9 Monate nach der Geburt ausgedehnt werden. Wird die Vaterpflichtlage ein Jahr oder noch länger nach der Geburt eingeleitet, ohne daß ein Grund für die Verzögerung angegeben wird, so kann die Beitragspflicht bis zur Zeit der Geburt zurückverlagert werden.

Vornachrichten über die Beitragspflicht gegenüber dem Kinde sind nur gültig, sofern die Behörden diese festgesetzt haben. Diese Festsetzung kann übrigens nach den jeweiligen ökonomischen Verhältnissen geändert, verbessert werden.

Von der Schweizerkolonie in Alexandria II.

Die Schweizerkolonie. Im Jahre 1921 wurde durch einige hochberufte Gelehrte die Schweizerkolonie gegründet. Sie liegt direkt neben dem Schweizerklub und ist durch ein Laubengang mit ihm verbunden. Der Zweck der Gründung war die Erziehung unserer Kinder zu Schweizerbürgern. Die Unterrichtssprache ist französisch, da diese Sprache hier viel wichtiger ist als Deutsch.

Die Schweizerkolonie haben aber separate Einrichtungen, die ihnen ermöglichen, in der Heimat ihrer Studien auf französisch zu führen. Diese Zweifachschicht durchzuführen ist nicht immer leicht, da sie große Anforderungen an das Lehrpersonal stellt. Das Lehrprogramm richtet sich so viel wie möglich nach demjenigen der Schulen in der Heimat; ein einheitliches Programm besteht allerdings in der Schweiz auch nicht, da die Schulen kantonal sind. Außerdem müssen wir uns hier dem Lande ein wenig anpassen, besonders in Bezug auf Sprachen. Um das schweizerische Mittel zu wahren, nimmt die Schule nur Schweizerkinder und solche, deren Mütter Schweizerinnen sind, auf. Seit 1923 sind der Primarschule noch 3 Schulanfänger angebetrieben worden, damit die Kinder nicht so früh das Elternhaus verlassen müssen, um Schulen in der Heimat zu besuchen. Es besteht ein Stipendium für Kinder unentgeltlicher Eltern, damit auch sie ihre Kinder für 2-3 Jahre in die Schweiz schicken können zur weiteren Ausbildung. Der Stammeinzelteil tut den meisten Kindern auch ganz gut.

Auch hier können unentgeltliche Kinder die Schule gratis besuchen, da ein Fonds zu diesem Zwecke gegründet wurde. Diejenigen, die es können, müssen natürlich Schulgeld bezahlen, da eine kleine Privatschule ohne jegliche staatliche Unterstützung sonst unmöglich existieren kann. Um die Einnahmen der Schule noch zu vergrößern, hat die Kolonie eine Schulgemeinde gebildet, der jeder Schweizer oder Schweizerin beitreten kann mittels eines jährlichen Beitrags. Aus der Schulgemeinde zu der auch alle Eltern gehören, wird der Fonds gebildet, dem es obliegt, die Lehrer zu wählen und zu beauftragen, sowie die administrativen Arbeiten zu erledigen. Wir Frauen sind auch wahlberechtigt und wählen. Es sind meistens zwei Frauen im Vorstand. Während einigen Jahren war sogar eine Frau Präsidentin des Vorstandes; während ihrer Amtszeit wurde sowohl die Schulgemeinde als auch die Kolonie gegründet.

Die jüngste Vereinigung unserer Schweizerkolonie ist eine Gruppe von Pfadfindern und Pfadfinderinnen. Die Kinder sind mit viel Eifer dabei, obwohl ihnen nicht die gleichen Möglichkeiten geboten sind punkto Ausflüge wie in der Schweiz. Eine dieser Gruppen konnte sogar einmal eine Fernreise in die Schweiz machen. Einige der Jungen haben die Heimat zum erstenmal und diese Reise war ein großes Erlebnis für sie.

Wäre diese kurze Übersicht dazu beitragen, daß die Frauen in der Heimat sich ein Bild machen können vom Leben und den Bestrebungen ihrer Landsleute im Ausland.

Aus der deutschen Frauenarbeit

Man hört bei uns so viel schmerzliche Äußerungen über die Auswirkung des nationalsozialistischen Systems auf einzelne Volksteile. Der Gerächtheit halber sei es uns gestattet, einmal von dem vielen Großen und Guten zu berichten, das heute im deutschen Volk vorliegt.

Ein Einleitend in das große deutsche Frauenwerk, in die deutsche Arbeitsfront, hat uns mit Bewunderung erfüllt über die zielbewusste Arbeit, die von Frauen geleistet wird, in vollem Einverständnis mit und in schöner Ergänzung zu den Männern.

So harmonisch sich unsere Arbeit mit derjenigen der Männer gestaltet, so reibungslos ist sie auch unter Frauen, wurde uns erzählt, eine Aussage, die hier überall bestätigt finden. Diese innere Einheit, verbunden mit

dem Willen, eine körperlich und geistig gesunde Generation heranzubilden, ist die Triebfeder zu der zielbewussten Arbeit, die in dem ganzen Reich geleistet wird. Nicht mit Heilen von Wunden und unbefriedigendem Stillwerk muß sich die Arbeit erschöpfen, sondern durch Verbänden alles dessen, was ein Volk schwach und unglücklich macht. Aus diesem Grunde wird der Mensch schon vor seinem Eintritt ins Leben von der Vorsofge erfüllt (Schwangerenliste), werden alle ledigen Mütter befragt, ihre Kinder zu körperlich und geistig gesunden Menschen zu erziehen.

Im ganzen Reich bestehen vortreffliche Mütter- und Beratungsstellen, Wandertarife, Erholungsbedürftigen Müttern und Kindern freien Kurorte zur Verfügung, Zusatz-Lebensmittel werden ausgegeben, periodische ärztliche Untersuchungen vorgenommen, um nur einige der Mittel zu nennen, welche das Gelingen eines gesunden Geschlechtes gewährleisten.

Wie für die in der Industrie tätige Mutter gejagt wird, erfährt man in der Frauen-Arbeitsfront, dem Zusammenschluß sämtlicher erwerbstätigen Frauen des Reiches mit Ausnahme der Landarbeiterinnen, welche im Reichsverband zusammengeschlossen sind. Jeder Betriebsrat hat entweder eine eigene Betriebsleiterin (bei uns Fabrikführerin genannt), oder aber eine sog. Vertrauensfrau, die aus der Arbeiter-Schaft hervorgeht. Diese Vertrauensfrau ist mit dem Betriebsleiter und dem Vertrauensmannern der Betriebsrat in Verbindung und kann dort die Frauenwünsche zur Geltung bringen.

Die „Dombord-Bewegung“ wird in Deutschland nicht anerkannt, was alles getan wird, um die Frau aus jeder unangenehmen Arbeit auszuscheiden. Einzig ist ja, jede Mutter einiger Kinder ihrem Heim zurückzuführen. Einleitend sind die Frauen von Nacht- und Schichtarbeit ausgeschlossen, wie auch von jeder gesundheitsgefährlichen Arbeit. Zur Schwangerschaft werden keine neuen Arbeiterinnen mehr eingestellt. 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Schwangerschaft ist jede Industriearbeit verboten, in den meisten Fällen wird aber trotzdem der Lohn bezahlt.

Durch diese Maßnahmen schützt man nicht nur die Frau, sondern auch die Kinder, indem die Arbeitslosigkeit erheblich heruntersinkt, während die gewonnenen Frauenkräfte den vielen fürsozialistischen Berufen zugewandt werden können.

Um erholungsbedürftigen Arbeiterinnen, die nicht auf ihren Lohn verzichten können, trotzdem die Zeit für eine Kur einzuwenden, ist die „Kolonie der Arbeiterinnen“ in der Heimat gegründet worden. Sie ist die Arbeit leicht erlernbar, so nimmt während dieser Zeit eine „Kameradin“, d. h. ein junges Mädchen oder Frau, die selbst nicht auf Erwerb angewiesen ist, den Arbeitsplatz der Auszubildenden ein. Dort kann sie ihre schweizerische Genossenschaft zu weiterer Glückseligkeit am schönsten beweisen durch die Tat. Und diese Tat wird kaum als Opfer betrachtet.

Eine große Hilfe für Mütter mehrerer Kinder leisten die „Arbeitsmädchen“. Das sind die Teilnehmerinnen an den über das ganze Reich verstreuten Arbeitslagern für Mädchen. Diese Lager, meist in der Nähe von Arbeiterwohnungen oder Bauernhöfen, beherbergen jeweils während 6 Monaten je 40-50 Mädchen im Alter zwischen 17 und 25 Jahren. Sie wohnen im Lager, wie auch lebensdienlichen Unterricht genießen, arbeiten aber täglich während 7 Stunden in einer hundertfachen Familie, wo sie sich, wie wir oft beklagt wurde, jeder Arbeit unterziehen und so der Hausmutter zu einer unentbehrlichen Hilfe werden. Es ist auch hier der Geist der Gemeinschaft, der es ermöglicht, daß das Verhältnis zwischen den Hausfrauen und den oft wechselnden jungen Häufen fast durchwegs harmonisch ist. Wie viel Arbeit kann, auch bei technischer Unvollkommenheit, den überlasteten Haus- und Bauernfrauen abgenommen werden.

Und wie wertvoll ist für die jungen Mädchen, die zum Teil aus gelobten Verhältnissen kommen, der Kontakt in das oft harte Los ihrer Volksgenossinnen!

Die Reichsfrauenführerin, Frau Scholz-Klein, hat die Aufgabe der Arbeitslager als Erziehungsstätte der Frauen einmal folgendermaßen zusammengefaßt: „Die deutsche Frau, wie wir sie uns denken, muß verzichten können auf Luxus und Genuß, sie muß arbeiten können, geistig und körperlich. Sie muß feilsch und fürderlich gefund sein und muß aus diesem harten Leben, das wir zu leben gezwungen sind, ein schönes Leben machen können. Sie muß innerlich mit der Mite und Gefahren wissen, die das Leben ihres Volkes bedrohen. Sie muß so sein, daß sie alles, was sie tun kann, tut. Sie muß sich nicht mit einem Wort zufrieden lassen — politisch denken können. Nicht im Sinne des politischen Kampfes, sondern so, daß sie mitfühlend, mitdankend, mitopfernd, mit dem ganzen Volk.“ — C. W.

* Unter dem Dombord-Bewegung versteht die Bestrebungen, welche jegliche Sonderabschlüsse für die weiblichen Arbeiterinnen ablehnen. Diese Bewegung hat in der Schweiz Frauenbewegung, übrigens auch in der deutschen Frauenbewegung bis 1933, nie Bedeutung gefunden (Vergl. auch die Art. 60 Jahre Eidgenössischer Fabrik-Arbeiterinnen-Verein, in Nr. 50, 1937, und Nr. 1 1938). Reb.

Um den Entwurf zur neuen Wirtschaftsgesetzgebung (Eine auch wichtige Frauenfrage)

Mögen unsere jungen wie älteren Schweizerinnen nicht interessiert an dieser neuen Gesetzgebung vorbeigehen, die zurzeit alle Gemeinwesen beschäftigt. Deren Annahme oder Ablehnung durch eine im Datum noch zu bestimmende Volksabstimmung wird in weitem Maße auch die Zukunft der weiblichen schweizerischen Bevölkerung bestimmen. Die wirtschaftliche Lebensgestaltung, wie sie sich für einen Menschen aus seinen Eigenschaften, seinem Herkommen, seinem Können und Wissen, aber auch aus der Gesetzgebung des Landes, in dem er lebt und

wirkt, ergibt, ist ja stets die Hauptbestimmendung zum Ablauf seiner Lebenshaltung und bis zu einem gewissen Grad zu seinem Lebensglück.

Jeder und Jede in unserm Volk muß sich darum schon um des eigenen Interesses willen bemühen werden, daß mit den von vier Expertenkommissionen beratenen, von der Plenarversammlung gebilligten und vom Bundesrat mit feierlichen Änderungen zu einem Bundesbeschlusse formulierten, neu vorgelegenen Art. 31, 32 und 34ter unserer schweizerischen Bundesverfassung recht eigentlich die

Anpassung unserer Volkswirtschaft an die Anforderungen der neuen Zeit

erfolgen soll, sofern Parlament und Volk die Vorlage genehmigen. Die wirtschaftliche Anpassung an eine Zeitperiode, die wir heute erleben und die in ihren frühesten Anfängen kennen und deren Weiterentwicklung wir nicht abzusehen vermögen.

Es war sehr verdankenswert von der Freijünglingspartei Zürich, daß sie anlässlich des Vortrages, den vorletzte Woche Herr Bundesrat Dr. Bracht, Vorsteher des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements, in Zürich über die neuen Wirtschaftsartikel hielt, auch eine Frau als Vortragsrednerin zu Wort kommen lassen wollte, damit vor der großen Versammlung — nicht 1500 Zuhörer — auch die schweizerische Frau ihren Standpunkt zu dem Vorhaben einer neuen Wirtschaftsordnung darlegen können sollte. Sollte denn leider mußte der schöne Gedanke dann fallen gelassen werden, weil mit dem Einverständnis- und Schlusswort des Präsidenten der Freijünglingspartei, dem Abingen zweier Mitglieder des Bundesrates und vor allem der ungefähr zweieinhalbstündigen Ausführungen Bundesrats Dr. Brachts der Abend so sehr ausgefüllt war, daß die beiden vorgelegenen Vorträge auf ihr Wort verzichtet wurden.

Ergänzen wir noch kurz, zur Orientierung in der so wichtigen schwebenden Angelegenheit, was der bundesräthliche Entwurf zur Veränderung der Bundesverfassung in den Wirtschaftsartikeln bezweckt:

1. Der seit Jahren in allen Erwerbskreisen so viel beherrschende Artikel 31, der die Freiheit der Handels- und Gewerbebetriebe im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet (Wortlaut der Bundesverfassung) soll abgeändert werden. Grundgedanke der Handels- und Gewerbebetriebe aber beibehalten werden; er darf auch dort nicht beeinträchtigt werden, wo der Bundesrat nach dem neu vorgelegenen Artikel, Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Besteuerung des Gewerbebetriebes als zulässig erachtet, sofern die (Bundes)Verfassung nichts anderes vorschreibt.

2. Nach Art. 32 könnte der Bund zur Förderung von Gewerbe, Handel, Industrie, Landwirtschaft und Fremdenverkehr einheitliche Bestimmungen aufstellen und Maßnahmen ergreifen. (Alle einheitlichen Bestimmungen werden, wie wir annehmen, solche zu bestehen sein, die für das gesamte betreffende Wirtschaftsgesetzgebiet und im ganzen Bereich der Eidgenossenschaft gelten). Diese Bestimmungen sollen Bundesrat aber auch nur unter Vorbehalt der Handels- und Gewerbebetriebe und im Rahmen der bisherigen Interessen einer gesunden Gesamtwirtschaft zu setzen. Dagegen wäre der Bundesrat befugt, ohne an die Schranken der Handels- und Gewerbebetriebe gebunden zu sein (Art. 32, Ziffer a—d), unter Wahrung der Gesamtinteressen, Vorschriften zu erlassen:

- a) zum Gunsten des Bauernstandes, der Landwirtschaft und des bäuerlichen Grundbesitzes;
- b) zum Schutze von wichtigen, in ihrer Erhaltung gefährdeten Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen;
- c) über Kartelle und ähnliche Organisationen;
- d) zur beschränkten Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen und Beschüssen von Berufsverbänden und ähnlichen Wirtschaftsorganisationen. (Die Allgemeinverbindlicherklärung würde sich erstrecken über die Berufsbildung, die Arbeitsbedingungen und auf die Bestimmung des unzulässigen Wettbewerbs.)

Alle die unter a—d, von uns gekürzt aufgeführten, dem Bundesrat unter den neu vorgelegenen Wirtschaftsartikeln einzuräumenden Vorschriften würden auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen, d. h. zum Wortlaut der neuen Artikel würde noch ein sogenanntes „Ausführungsgegesetz“ erlassen, das vor allem auch die Befugnis der Kantone in den genannten wirtschaftlichen Angelegenheiten gegenüber dem Bund zu regeln hätte.

Dies gilt auch für den gedachten Art. 34ter, der dem Bund das Recht gäbe, einheitliche Bestimmungen anzustellen zum Schutze der Arbeitnehmer, über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, sowie über die berufliche Ausbildung. Weiter lautet Art. 34ter: (Er (der Bund) befolgt die Arbeitslosigkeit und mildert ihre Folgen; für Zeiten der Not kann er über die Arbeitsbeschaffung und deren Finanzierung Vorschriften erlassen.)

Dies sind die Zielsetzungen der neu vorgelegenen Wirtschaftsartikel der schweizerischen Bundesverfassung, wie sie vorläufig im Entwurf des Bundesbeschlusses vorliegen. Ein Entwurf über das Ausmaß, in dem diese Bestimmungen in der Praxis erfüllt werden, enthält die bundesräthliche Kommission zu dieser (gedachten) Zeitperiode der Bundesverfassung die Berichte der Expertenkommissionen, deren Beratungen zu dem vorliegenden Entwurf der Wirtschaftsartikel geführt haben. Einer dieser Kommissionsberichte enthält einen Passus, den wir Frauen unumgänglich übersehen können und übersehen dürfen. Wir werden demnach nicht nur darauf zurückkommen. — Aus den hier auf knappste beschränkten Ausführungen über die Absichten der im Entwurf vorliegenden Wirtschaftsartikel werden die Leserinnen entnehmen können, daß jene ziemlich reißlos jede Erwerbsfähigkeit unseres Volkes, und Männer und Frauen umfassen, also auch jede Frau sehr nahe angehen.

Von Büchern

Der Schweizerische Bund abstinenter Frauen hat wieder einen gut ausgestatteten Wandkalender

herausgegeben, dessen besonderes Merkmal sehr gute Zitate sind. (Erhältlich bei Frau F. Dolanewider, Zürich, Maintrasse 35).

Ein kleiner Kalender, mit 12 hübsch illustrierten Monatsheften, wird vom Schweizerischen Verein der Freundsinnen junger Mädchen herausgegeben, und soll bestellbar in junge Mädchen verteilt werden. Er enthält sehr guten feineren Zeichnungen die sämtlichen Absichten der Beratungsstellen, Heime und anderen Institutionen des Vereins in der Schweiz. Zu beziehen zu 20 Rb. bei Frau A. Eckenstein, Zähringerstrasse 42, Basel.

Kleine Rundschau

Nachwuchs im Schw. Herberauf. 53 Schweizerinnen haben vor kurzem in der Schweiz. Pfliegerinnen-Schule Zürich nach dreijähriger Lehrzeit ihr Diplom erhalten und stellen sich nun in den Dienst ihrer schweren, aber schönen Aufgabe.

Neue Aufgaben. Dem „Mandacher Guardian Weekly“ entnehmen wir, daß der „Empire Citizenship Training Council“ dieses Jahr zum erstenmal einen Kurs in London veranstaltet, dessen Hauptaufgabe die Vorbereitung von Frauen sein soll, welche sich in Kolonialgebieten, hauptsächlich in Afrika, ansiedeln wollen. Je nach ihrer eigenen Tätigkeit in den Kolonien werden die Teilnehmerinnen in administrativen, sozialen, wirtschaftlichen Fragen, sowie in Hygiene und Ernährungstheorie für tropische Verhältnisse eingeleitet.

Der Anteil der Frauen. Zu Kanton Bern sind laut Verwaltungsvericht der Sanitätsdirektion Ende 1936 tätig gewesen: 492 Ärzte, wovon 23 Frauen. 233 Zahnärzte, wovon 17 Frauen. 98 Apotheker, wovon 13 Frauen.

Eine erfinderische Stenotypistin. Um gegen die Arbeitslosigkeit zu kämpfen, hat eine Amerikanerin eine originelle Idee entwickelt. Sie kaufte einen Wagen und statete ihn zum ambulanten Bureau aus. In diesem Wagen läßt sie die Kundchaft ein, ihr Korrespondenz zu diktiert, welcher Art es immer sei. Sie scheint mit dieser ambulanten Bureauinrichtung guten Erfolg zu haben.

Versammlungs-Anzeiger

Zürich: Dyechemklub, literarische Section, Rämistrasse 26, 10. Januar 1937, 7 Uhr: Vortrag von Alice Suzanne M. über: „Theophrastus Paracelsus“ Auffassung von Mensch und Natur.

Zürich: Schweiz. Verband der Mademikerinnen, Section Zürich, Mittwochs, den 12. Jan. 1937, 20 Uhr, im Saale des Dyechemklubs, Rämistrasse 26: Vortrag von Dr. phil. Ella Schaller über: „Eugenik, Rassen und die Gefahr aus dem Weltgenosse (mit Lichtbildern und Liebermoleben).“

Basel: Hausfrauen-Verein Basel und Umgebung, 13. Januar, 20 Uhr, Frauen-Union, Flugstrasse 2: Mitgliederversammlung mit Vortrag von Fr. Dr. Virgin Kreis über: „Welches Gütliche wähle ich?“

Basel: Hausfrauen-Verein, 15. Januar, 20 Uhr, in den Räumen des Zoolog. Gartens: Familienabend. Ausgewähltes Programm. Eintritt Fr. 1.10.

Redaktion. Allgemeiner Teil: Emmi Bloch, Zürich 5, Limmatstrasse 25. Telefon 32.203.

Korrespondent: Anna Gerson-Dübel, Zürich, Frauenberghaus 142. Telefon 22.603.

Wochenchrift: Helene David, St. Gallen.

Manuskripte ohne ausreichendes Rückporto werden nicht zurückgeliefert. Anfragen ohne solches nicht beantwortet.



Nach vielen Proben man begreife für jede Haut nur „BOR-MILK-SEIFE“

Der Schweizerische Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bund

empfehlen allen Müttern und solchen, die es werden, seine gut ausgebildeten Pflegerinnen. Folgende Stellenvermittlungen erteilen gerne Auskunft:

- Stellenvermittlung des Verbandes Aarau: Rohrerstrasse 24, Tel. 881
- Stellenvermittlung des Verbandes Basel: Weiherweg 54, Tel. 23.017
- Stellenvermittlung des Verbandes Bern: Bahnhofplatz 7, Tel. 33.136
- Stellenvermittlung des Verbandes St. Gallen: Blumenaustr. 38, Tel. 32.4
- Stellenvermittlung des Verbandes Zürich: Asylstrasse 30, Tel. 24.050